

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 6. Mai 1983

13. Stück

15. Verordnung: Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“; Änderung.

15.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. April 1983, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“ geändert wird

Gemäß §§ 11 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 sowie 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 103/1979, und §§ 8 Abs. 4 und 99 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend Beschränkungen des Gemeingebrauches und der Schifffahrt auf der „Neuen Donau“, LGBL. für Wien Nr. 18/1980, in der Fassung der Verordnung

LGBL. für Wien Nr. 22/1981 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 ist folgende lit. c einzufügen:
„c) Fahrzeuge, sofern sie im Fährverkehr (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Binnenschifffahrts-Konzessionsgesetzes, BGBl. Nr. 533/1978) verwendet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1983 in Kraft und tritt mit 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Nekula

Amtsführender Stadtrat